

MSB verspricht keine Nachteile beim Zweiten Staatsexamen durch Corona

Das Schulministerium sieht folgende Regelungen für den Abschluss des Vorbereitungsdienstes zum 30.04. 2020 vor:

- In den Fällen, in denen noch keine Prüfung durchgeführt werden konnte, wurde ein neuer Prüfungsplan erstellt, der vorsieht, diese Prüfungen im Zeitraum 20.04. bis 28.04.2020 durchzuführen. Dies soll den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern einen ordnungsgemäßen Abschluss ihres Vorbereitungsdienst zum 30.04.2020 und entsprechende Einstellungen in den Schuldienst ermöglichen.
- Sofern es ab 20. April nicht möglich sein sollte, dass Prüfungskommissionen zusammentreten und Staatsprüfungen durchgeführt werden können, müssten diese auf den nächstmöglichen Zeitpunkt nach Aufnahme des Unterrichtsbetriebs verschoben werden.
- Der Vorbereitungsdienst der betroffenen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter würde sich dann – unter Beibehaltung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf und unter fortlaufender Gewährung der zustehenden Ausbildungsbezüge – bis dahin verlängern (§7 Abs.2 LABG).
- Die KMK hat sich verständigt, modifizierte Staatsprüfungen mit Formaten, die die tatsächliche Unterrichtsleistung nicht unmittelbar abprüfen, in den Ländern zuzulassen. Die Mobilität zwischen den Bundesländern muss erhalten bleiben. Das MSB prüft derzeit für NRW diese Möglichkeit.

Ergänzend sei angemerkt: Die Dauer des Vorbereitungsdienstes ist auf achtzehn Monate festgelegt; Kandidatinnen und Kandidaten, die bis zur Aussetzung des Unterrichtsbetriebes erfolgreich ihre Staatsprüfung abgelegt haben, scheiden somit zum 30.04.2020 aus dem Vorbereitungsdienst aus (Einzelfälle mit individuell festgelegtem Termin können davon abweichen). Einstellungen in den Schuldienst zum 01. Mai sind möglich.

Eine Teilnahme am Listenverfahren ist analog zu dem vorgezogenen Listenverfahren möglich.“

In einer Pressemitteilung des Schulministeriums vom 03. April 2020, in der Staatssekretär Mathias Richter zitiert wird, heißt es explizit:

„... Sollten im weiteren Verlauf des Schuljahres 2019/20 unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang möglich sein, stehen andere Prüfungsformate bzw. Ersatzleistungen zur Verfügung. Die Bundesländer haben sich darauf geeinigt, dass die Länder die Abschlüsse der Lehramtsanwärterinnen und –anwärter auf jeden Fall gegenseitig anerkennen, auch wenn vorgegebene Prüfungsformate infolge der Corona-Epidemie nicht eingehalten werden können. ...

Sofern es ab 20. April 2020 und einem alternativen Prüfungszeitraum Mitte Mai nicht möglich sein sollte, dass Prüfungskommissionen zusammentreten und Staatsprüfungen wie geplant durchgeführt werden, können nach dem Beschluss der KMK nunmehr andere Prüfungsformate angewendet werden.“

Die GEW NRW wertet dies als politische Zusage, andere Prüfungsoptionen definitiv anzuwenden, so wie die GEW NRW es gefordert hat.

Für den Fall, dass reguläre Einstellungen für die betroffenen LAA nicht zum 01. Mai möglich sind, fordert die GEW NRW zur Überbrückung bis zur Zuweisung einer Planstelle eine befristete Einstellung im Tarifbeschäftigungsverhältnis.